



Planfeststellung

Unterlage 12.9

für den
Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter
1. Abschnitt
Neubau der B 64/83 Höxter/Godelheim bis Höxter
von Bau-km 8,000 bis Bau-km 12,880

Deckblatt „C“ zur Planfeststellung für den Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter
1. Abschnitt
Neubau der B 64/83 Höxter/Godelheim bis Höxter
von Bau-km 8,000 bis Bau-km 12,880

Regierungsbezirk : Detmold
Kreis : Höxter
Stadt/Gemeinde : Höxter und Beverungen
Gemarkung : Höxter, Godelheim, Wehrden und Amelunxen

Gutachterliche Stellungnahme

**Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen – Höxter, 1.Abschnitt Godelheim - Höxter
Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Buchenwälder der
Weserhänge“ durch N-Deposition (FÖA, Anmerkungen zur Stellungnahme von 2017)**

Aufgestellt:
Paderborn, 21.07.2020
Der Leiter der
Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
I. A.

gez. Dipl.-Ing. Lars Voigtländer

Satzungsgemäß ausgelegen

Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage

in der Zeit vom _____

Detmold , _____

bis _____ (einschließlich)

in der Stadt/Gemeinde

Bezirksregierung Detmold
- Planfeststellungsbehörde -

Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens eine Woche vor
Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Im Auftrage

Stadt/Gemeinde _____

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

Gutachterliche Stellungnahme

Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen - Höxter 1. Abschnitt Godelheim - Höxter

Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Buchenwälder der Weser- hänge“ durch N-Deposition

Anmerkungen zur Stellungnahme vom 03.11.2017

i.A. von
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
Außenstelle Paderborn

Verfasser: Dipl.-Biol. Rudolf Uhl

Stand 02.07.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Literatur / Quellen	4

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Zusatzbelastung 0,3 kg N/ha/a (Bildmitte, schraffiert) auf LRT des FFH-Gebiets „Buchenwälder der Weserhänge“	3
--------------	---	---

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende Stellungnahme dient der Aktualisierung unserer gutachterlichen Stellungnahme vom 03.11.2017.

Für die vom Projekt ausgehenden Stickstoffdepositionen liegen nunmehr detaillierte Berechnungen durch das Büro Lohmeyer nach dem aktualisierten Handbuch für Emissionsfaktoren (HBEFA 4.1) vor (LOHMEYER 2020).



Abbildung 1: Zusatzbelastung 0,3 kg N/ha/a (Bildmitte, schraffiert) auf LRT des FFH-Gebiets „Buchenwälder der Weserhänge“

Demnach entstehen durch das geprüfte Vorhaben nunmehr keine relevanten Zusatzbelastungen durch Stickstoffdepositionen im FFH-Gebiet. Die in Abbildung 1 schraffiert dargestellten Depositionen betragen nur 0,3 kg N/ha/a und überschreiten damit nicht das Abschneidekriterium des Stickstoffleitfaden Straße (FGSV 2019). Bei diesem Leitfaden „*handelt es sich um eine Fachkonvention, die den aktuell besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand widerspiegelt; dies umfasst das Konzept der Critical Loads, die Anwendung des Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA), das Konzept gradueller Funktionsbeeinträchtigung mit Umrechnung in Flächenanteile und die Anwendung eines vorhabenbedingten Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/ha/a.*“ (BVerwG, Urteil vom 12.6.2019 – Az. 9 A 2.18 – Westumfahrung Halle, 2. Leitsatz).

Es ergeben sich somit keine projektbedingten Beeinträchtigungen infolge von Stickstoffdepositionen.

Aus diesem Grund erübrigen sich die weiteren, in der Stellungnahme vom 03.11.2017 dargestellten, Betrachtungen zu den potenziellen Auswirkungen durch projektbedingte Stickstoffdepositionen.

Die Gültigkeit des Abschneidekriteriums ist uneingeschränkt auch vor dem Hintergrund des Erlasses des MUNLV vom 05.06.2020 zur Differenzierung der Abschneidewert für Säureäquivalente zu sehen. Für „*nur stickstoffbürtige versauernde Stoffeinträge (z. B. durch Emissionen aus Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren bei Straßenbauprojekten oder durch Emissionen aus Tierhaltungsanlagen)*“ gilt demnach ein Abschneidekriterium von 24 eq (N)/ha/a. Dies entspricht exakt dem Abschneidekriterium der FGSV: erst der Wert von 25 eq kg N/ha/a ergibt umgerechnet 0,350 kg N/ha/a, d. h. gerundet 0,4 kg N/ha/a. Werte darunter (24 eq N/ha/a bzw. 0,3 kg N/ha/a) sind im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen bei Straßenbauprojekten als nicht relevant zu erachten.

2 Literatur / Quellen

FGSV (2019): Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen –HPSE. Ausgabe 2019. FGSV-Verlag Köln, Heft 209. 75 S. + Anhang.

LOHMEYER (2020): Berechnung des verkehrsbedingten Stickstoffeintrages in FFH-Gebiete zum Neubau der B 64/83n zwischen Brakel/Hembsen und Höxter. Bearbeiter: Nagel, T.; Jost, A.; Hagemann, R.; Bächlin, W. Bericht Stand März 2020, 53 S. Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH, Karlsruhe.

MUNLV NRW (2019): Stickstoffeinträge in stickstoffempfindliche Lebensraumtypen, hier: Entscheidung des BVerwG vom 15.05.2019, Az. 7 C 27.17. Erlass 17.10.2019, 3 S.

MUNLV NRW (2020): Stickstoffeinträge in stickstoffempfindliche Lebensraumtypen, hier: Differenzierung Abschneidewert für Säureäquivalente. Erlass in Ergänzung des Erlasses vom 17.10.2019. 05.06.2020, 2 S.